



Sitzung vom

19. Dezember 2017

Mitgeteilt den

21. Dezember 2017

Protokoll Nr.

1085

Anfrage Bucher-Brini

betreffend Finanzierung der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144 im Kanton Graubünden

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 34 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) haben Personen, die durch einen von der zentralen Koordinationsstelle (SNZ 144) alarmierten Notfall- oder Krankentransportdienst eines öffentlichen Spitals transportiert werden, sich an den Betriebskosten der SNZ 144 zu beteiligen. Der von der Regierung festgelegte Betrag ist vom Spital in Rechnung zu stellen und an die zentrale Koordinationsstelle weiterzuleiten.

Gemäss Art. 31c Abs. 1 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060), sind für die durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 disponierten Einsätze folgende Pauschalen in Rechnung zu stellen: 50 Franken für Primäreinsätze der Dringlichkeitsstufe 1 und 2 und 30 Franken für alle übrigen Einsätze.

Gemäss Abklärungen des Gesundheitsamtes haben sich von den Notfall- und Krankentransportdiensten eines öffentlichen Spitals transportierte Personen auch in anderen Kantonen an den Kosten der SNZ 144 zu beteiligen, so zum Beispiel in den nachfolgenden Kantonen:

Kanton	Art der Beteiligung der transportierten Person an den Kosten der SNZ 144
LU	Die Kosten sind Bestandteil der Transporttarife. Über die Tarife werden die transportierten Personen an den Kosten der SNZ 144 beteiligt.
SG	Pro Disposition werden den Rettungsdiensten 61 Franken verrechnet. Diese entscheiden, ob sie den Betrag an die transportierte Person weiterverrechnen.
TI	Die Kosten der SNZ 144 sind zu 100 Prozent in den Transporttarifen enthalten (gemäss Angaben des Kantons Tessin ca. 100 Franken pro Disposition).
TG	2/3 der Kosten der SNZ werden bei Primäreinsätzen der transportierten Person als Pauschale in Rechnung gestellt (aktuell 145 Franken, Beteiligung wird jährlich neu festgelegt).
VS	Pro Disposition wird von den Rettungsdiensten eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

Zu Frage 1: Der Kanton Graubünden ist - wie vorstehend aufgezeigt - nicht der einzige Kanton, der die von den Notfall- und Krankentransportdiensten eines öffentlichen Spitals transportierten Personen an den Kosten der SNZ 144 beteiligt. Mindestens

die Kantone Luzern, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Wallis kennen ebenfalls eine solche Beteiligung.

Die SNZ 144 des Kantons Thurgau wird dabei als Teil der Kantonalen Notrufzentrale ebenfalls durch den Kanton betrieben. Im Kanton Luzern wird die SNZ 144 durch das Kantonsspital betrieben. Der Kanton St. Gallen hat den Betrieb der SNZ 144 der Rettung St. Gallen übertragen, der Kanton Tessin der Federazione Cantonale Ticinese Servizi Ambulanza (FCTSA) und der Kanton Wallis der kantonalen Walliser Rettungsorganisation.

Zu Frage 2: Nein. Die Notrufnummern dienen unterschiedlichen Zwecken. Während durch den Polizeinotruf eigene Einsatzkräfte aufgeboten werden, besteht die Aufgabe der SNZ 144 in der Alarmierung und im Aufgebot des nächstverfügbaren Rettungsdiensts, mit dem Ziel einer raschen und optimalen Erstbehandlung und Betreuung der Notfallpatienten vor Ort und ihrer kompetenten medizinischen Versorgung während des Transports. Die Kosten des Betriebs der SNZ 144 bilden Teil der Kosten des Rettungswesens. Die von den Krankenversicherern nicht zu übernehmenden Transport- bzw. Rettungskosten sind von den transportierten Personen zu tragen. Entsprechend erachtet die Regierung es als folgerichtig, die transportierten Personen als unmittelbare Nutzniesser der Alarmierung und des Aufgebots der Notfall- und Krankentransporte zumindest teilweise an den Kosten der Disposition durch die SNZ 144 zu beteiligen.

Zu Frage 3: Nein. Die Regierung erachtet eine Beteiligung der von einem Notfall- und Krankentransportdienst eines öffentlichen Spitals transportierten Personen an den Betriebskosten der SNZ 144 als gerechtfertigt und im Sinne der Mitfinanzierung besonderer Vorkehrungen durch die Verursacher beziehungsweise besonderer Leistungen durch deren Nutzniesser gemäss Art. 5 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (BR 710.110) angezeigt. Die Kostenbeteiligung der transportierten Personen ist im interkantonalen Vergleich angemessen.

Zu Frage 4: Nein. Eine Übergangsregelung ist aufgrund der Antwort zu Frage 3 nicht erforderlich.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin